

Satzung

über die Abwaltung der Abwasserabgabe

in der Stadt Idar-Oberstein vom

24. September 1991

in der Fassung vom 20.12.2001

Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
in der Stadt Idar-Oberstein
vom 24. September 1991

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat am 23. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

1. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2010-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.11.1993 (GVBl. S. 518)
2. § 2 Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes –AbwAG- (Landesabwasserabgabengesetz – LABwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258, BS 75-52), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S. 473)
3. § 2, § 10 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592).

I. Direkteinleiter

§ 1
Gegenstand der Abgaben

Die für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer durch die Stadt Idar-Oberstein zu entrichtende Abwasserabgabe für Direkteinleiter nach § 1 LABwAG wird abgewälzt auf die Einleiter, an deren Stelle die Stadt zur Zahlung der Abwasserabgabe verpflichtet ist.

§ 2
Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner sind die von der Oberen Wasserbehörde als Direkteinleiter festgestellten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als acht cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes) wälzt die Stadt auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab, auf denen das Abwasser anfällt (Kleineinleiter).
- (3) Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Ein Eigentumswechsel ist der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige oder wird sie nicht rechtzeitig erstattet, haften bis zum Eingang der Anzeige der bisherige und der neue Direkteinleiter als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung der Abgabe

(1) Die Abwasserabgabe, die die Wasserbehörde mit Abgabebescheid an die Stadt für die einzelnen Direkteinleiter (§ 2 Abs. 1) festsetzt, wird in vollem Umfange auf den jeweiligen Direkteinleiter abgewälzt.

(2) Die Abgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 2) wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; maßgebend ist der Stand am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Die Abgabe beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 01. Januar 1986	-	20,00 DM	
ab 01. Januar 1991	-	25,00 DM	
ab 01. Januar 1993	-	30,00 DM	
ab 01. Januar 1997	-	35,00 DM	*)
ab 01. Januar 2002	-	17,90 EUR	**)

§ 4 Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Abwasserabgabe wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Abgabebetrag ist an die im Abgabenbescheid angegebene Stelle zu zahlen und innerhalb eines Monats fällig, soweit sich aus dem Bescheid keine andere Frist ergibt.

(3) Besteht die Zahlungspflicht nur für einen Teil eines Jahres, sind für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresabgabe festzusetzen.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die §§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 13 Abs. 3 LAbwAG finden entsprechende Anwendung.

*) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.12.1994

***) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2001

§ 7
Ahndung bei Verstößen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder den Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

II. Indirekteinleiter

§ 8
Abwasserabgabe für Indirekteinleiter

Abwasserabgaben für eigene Einleitungen wälzt die Stadt über die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung ab.

§ 9
Haftung für Abgabenerhöhungen

Wer entgegen § 5 der Abwassersatzung der Stadt vom 9. März 1978 in der jeweils gültigen Fassung Schadstoffe in die Abwasseranlagen einleitet und dies zu einer höheren Abwasserabgabe führt, haftet der Stadt gegenüber für die dadurch verursachte Abgabenerhöhung.

III. Schlussbestimmungen

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Stadt Idar-Oberstein vom 2. Dezember 1987.